

Datenschutzbestimmungen

Vorabanmerkungen der Ethikkommission

Bei Ethikanträgen ist das Bayerische Datenschutzgesetz zu beachten.

http://byds.juris.de/byds/009_1.1_DSG_BY_1993_rahmen.html

Insbesondere zu beachten sind die Absätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes Art. 4 (Begriffsbestimmungen), Art. 6 (Auftragsdatenverarbeitung), Art. 15 bis 19 (Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung und -übermittlung) und Art. 23 (Datenverarbeitung durch Forschungseinrichtungen).

Sofern aus dem Antrag ersichtlich ist, dass personenbezogene Daten nicht anonymisiert in einem automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen, ist ein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren durchzuführen (Art. 26 BayDSG)

http://www.uni-wuerzburg.de/ueber/universitaet/besondere_funktionen_und_dienste/datenschutzbeauftragter/freigabeantrag/.

Zudem sind die folgenden Ausführungen zum Datenschutz des Datenschutzbeauftragten zu beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder führen die Forschungseinrichtungen der Universität zu wissenschaftlichen Forschungszwecken Interviews, Tests oder Fragebogenaktionen beispielsweise in Schulen oder Kindergärten durch. Um den durchführenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen datenschutzrechtliche Hilfestellungen zu geben, möchte ich in meiner Funktion als behördlicher Datenschutzbeauftragter einige wesentliche datenschutzrechtliche Anforderungen in diesem Zusammenhang aufzeigen:

1. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sollten sich zunächst Gedanken darüber machen, welche Daten sie für ihren Zweck, also für das Forschungsvorhaben, benötigen. Generell gilt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung **anonymisierter und folglich nicht personenbezogener Daten Vorrang hat gegenüber personenbezogenen Daten**; personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. Häufig wird es für den Zweck des Forschungsvorhabens bereits genügen, entsprechende **Gruppenangaben** (Altersgruppe, Religionsgruppe, Berufsgruppe etc.) anstelle konkreter personenbezogener Einzelangaben zu verwenden. Eine **Nummerierung nach Personenlisten**, beispielsweise Klassenlisten, ist dagegen als gewähltes Codierungsverfahren zur Anonymisierung nur dann ausreichend, wenn die Code-Name-Zuordnung von einer dritten Person, beispielsweise der Lehrkraft, erstellt wird und dort verbleibt. Keine anonyme Datenerhebung liegt vor, wenn **Einzelangaben zu Geburtsjahr und Geburtsmonat** auch ohne eigentliche Namensnennung abgefragt werden. In diesem Fall kann sich das zur Re-Identifikation erforderliche Zusatzwissen leicht aus internen Personenlisten, beispielsweise Klassenlisten, oder beispielsweise aus veröffentlichten Jahresberichten ergeben, die neben Vor- und Zunamen auch den Geburtstag der Personen, beispielsweise der Schüler, enthalten dürfen.
2. Wenn tatsächlich die Beschaffung personenbezogener Daten für den Wissenschaftszweck notwendig ist und Gruppenangaben oder anonymisierte Daten nicht den gleichen Zweck erfüllen können, ist ein besonderes Augenmerk auf die **vor der Befragung schriftlich einzuholende Einwilligungserklärung** der Betroffenen zu werfen.

Bei jüngeren minderjährigen Personen ist die Einwilligung bei den Eltern als gesetzliche Vertreter einzuholen, bei älteren Jugendlichen kann davon ausgegangen werden, dass sie selbst über ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung entscheiden können, so dass (evtl. zusätzlich) auch ihre Einwilligung erforderlich ist. Sowohl Kinder als auch den Eltern müssen bei Einholen der Einwilligung umfassend über den **Zweck der Datenerhebung**, das heißt über den Inhalt des Projekts, sowie über die geplante **weitere Datenverarbeitung** (was geschieht mit den Daten, wie lange besteht der Personenbezug, wann werden die Daten gelöscht, welche Daten werden veröffentlicht, Inhalt des vorgesehenen Kodierungsverfahrens etc.) **schriftlich** informiert werden. Schließlich muss zwingend deutlich gemacht werden, dass die Einwilligung verweigert werden kann, das heißt die **Teilnahme freiwillig** ist, und aus einer **Nichtteilnahme keine Nachteile** erwachsen.

3. Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung **verarbeitet oder genutzt** werden und sind sobald als möglich zu anonymisieren. Auch dürfen personenbezogene Daten von der die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stelle nur veröffentlicht werden, wenn der Betroffene (erneut) schriftlich eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen unerlässlich ist.

4. Hinsichtlich der weiteren grundsätzlichen Anforderungen an die datenschutzgerechte Ausgestaltung von Forschungsvorhaben verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten, die ich hier kurz zusammengefasst habe und die in ausführlicher Form auf den **Internetseiten der Datenschutzstelle** der Universität unter „Mitteilungen des Datenschutzbeauftragten“ hinterlegt sind. Um die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten, sollte der behördliche Datenschutzbeauftragter möglichst frühzeitig unter Vorlage aller wesentlichen Unterlagen in die Planung eines Forschungsvorhabens einbezogen werden, wenn die Erhebung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten, möglicherweise sogar aufgrund von automatisierten Verfahren mit der Folge der Notwendigkeit eines datenschutzrechtlichen Freigabeverfahrens, notwendig und beabsichtigt ist. Denn: **Die Verantwortung über die Einhaltung des Datenschutzes obliegt den das Forschungsvorhaben durchführenden Personen und damit der Universität Würzburg**, und Verstöße gegen den Datenschutz schaden nicht nur dem Renommee der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, sondern können sogar zu Rechtsansprüchen gegen die Beschäftigten und die Universität und/oder zur strafrechtlichen Verfolgung führen. Ich bitte Sie, dieses Schreiben den Instituten und Lehrstühlen Ihrer Fakultät, aber auch den Ihrer Fakultät angegliederten Forschungsbereichen bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

K. Baumann
Oberregierungsrat

Grundsätzliche Anforderungen an die datenschutzgerechte Ausgestaltung von Forschungsvorhaben

(TB 19, Kap. 2.3.1, des Bay. Landesdatenschutzbeauftragten)

Die unabhängig vom Forschungsgebiet wesentlichen Anforderungen an eine datenschutzgerechte Ausgestaltung von Forschungsvorhaben sind folgende:

- Vom Schutz des Persönlichkeitsrechts (Datenschutz) i.S. des Art. 1 BayDSG umfasst sind gemäß Art. 4 Abs. 1 BayDSG nur "personenbezogene" Daten; dies sind "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene)". Auch in der Forschung gilt daher der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit und damit der Vorrang der Verarbeitung nicht

personenbezogener bzw. nicht personenbeziehbarer Daten. Wissenschaftler müssen sich daher zunächst fragen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten überhaupt erforderlich ist. Falls der Forschungszweck auch ohne personenbezogene Daten erreicht werden kann, muss auf sie verzichtet werden. Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein, müssen in einem zweiten Schritt die aus fachlicher Sicht erforderlichen Daten festgelegt werden.

- Daten sind nicht personenbezogen im Sinne des Datenschutzrechts, wenn sie anonymisiert oder pseudonymisiert sind. Gemäß Art. 4 Abs. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ist Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr (= absolute Anonymisierung) oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft (= faktische Anonymisierung) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können. In der Forschung wird häufig zwar keine absolute, i.d.R. jedoch eine faktische Anonymisierung in Betracht kommen. Entscheidend ist dabei, dass der Betroffene für den Adressaten der Daten nicht mehr bestimmbar ist. Dabei kommt es unter anderem auf folgende Gesichtspunkte an: Zum einen ist bezüglich der Möglichkeit einer Reindividualisierung des Betroffenen der ggf. erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zu berücksichtigen. Zum anderen darf ein möglicherweise vorhandenes Zusatzwissen des Empfängers der Daten nicht außer Acht gelassen werden. Dieses Zusatzwissen kann sich z. B. aus öffentlichen Quellen (Presse, Rundfunk etc.), aber auch aus anderen Datenverarbeitungen (z. B. anderen Forschungsvorhaben) des Empfängers ergeben. Der bloße Verzicht auf den Vor- und den Nachnamen des Patienten führt in der Regel nicht zu einer Anonymisierung. Zumeist müssen zusätzlich andere personenbezogene Merkmale entfallen. Dies sind z. B. das (genaue) Geburtsdatum, der Wohn- und/oder der Geburtsort einschließlich der (vollständigen) Postleitzahl, die (genaue) Berufsangabe und weitere mehr oder weniger identifizierende Merkmale. Häufig wird es für den Zweck des Forschungsvorhabens genügen, entsprechende Gruppenangaben (Altersgruppe, Region, Berufsgruppe etc.) zu verwenden. Auch bei ausreichend pseudonymisierten Daten handelt es sich um nicht personenbezogene Daten. Pseudonymisieren ist nach dem Gesetzentwurf zur Novellierung des BDSG das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Für eine aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichende Pseudonymisierung müssen sinngemäß die dargestellten Wirkungen einer (faktischen) Anonymisierung erreicht werden.

- Art. 15 Abs. 1 BayDSG bestimmt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig sind, wenn das BayDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Bereichsspezifische Forschungsregelungen sind z. B. Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Krebsregistergesetzes (BayKRG). Die neue Fassung des BayDSG enthält mit Art. 15 Abs. 7 Nr. 7 eine Vorschrift, die es erlaubt, sensible Daten für Forschungsvorhaben zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Diese Vorschrift gibt jedoch keine Befugnis zur Durchbrechung der in § 203 Abs. 1 StGB genannten (Berufs-)Geheimnisse, z. B. der ärztlichen Schweigepflicht (vgl. Art. 2 Abs. 9 BayDSG sowie Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, BayDSG, Art. 2 Rn. 87).

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Forschungsvorhaben ist außerdem aufgrund der freiwilligen und informierten Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Die rechtlichen Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung regelt Art. 15 Abs. 2 bis 4 BayDSG. Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Betroffene zur Disposition über die personenbezogenen Daten befugt ist. Dies wird bezüglich seiner Daten in der Regel der Fall sein. Außerdem muss er einwilligungsfähig sein. Dieser Gesichtspunkt ist besonders bei Kindern und Jugendlichen, sowie bei nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen zu beachten. In diesen Fällen ist dann ggf. die Einwilligung des - hierzu ermächtigten - gesetzlichen Vertreters einzuholen, die ebenfalls allen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung genügen muss. Falls die gesetzlichen Vertreter einwilligen, besteht für den Betroffenen jedoch kein Zwang zur Teilnahme an dem Forschungsvorhaben. Bei älteren Jugendlichen (ab etwa 15 Jahre) und beschränkt Einwilligungsfähigen, die (bereits) die entsprechende Einsichtsfähigkeit besitzen, bedarf es deren Einwilligung. Sollten daneben personenbezogene Daten Dritter, z. B. aus dem familiären und sozialen Umfeld erhoben werden, ist auch die Einwilligung der dadurch Betroffenen einzuholen. Die Freiwilligkeit der Einwilligung setzt voraus, dass weder ein tatsächlicher noch ein faktischer Zwang auf den Betroffenen ausgeübt wird. Er ist darauf hinzuweisen, dass ihm aus einer Nichtteilnahme keine Nachteile erwachsen. Außerdem muss der Betroffene die Bedeutung und die Tragweite seiner Einwilligung überblicken können. Die notwendige Informiertheit der Einwilligung verlangt daher unter anderem eine vorherige Unterrichtung des Betroffenen über die Modalitäten der Datenverarbeitung, über den Empfänger der personenbezogenen Daten und über die technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Außerdem bedarf die Einwilligung gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayDSG der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegen solche besonderen Umstände auch dann vor, wenn der bestimmte Forschungszweck durch die Schriftform erheblich beeinträchtigt würde, Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayDSG. Als Beispiele wären hier Telefonumfragen und Umfragen bei Personengruppen, die gegen schriftliche Erklärungen Mißtrauen hegen, zu nennen; bei telefonischen Umfragen empfehle ich allerdings regelmäßig eine schriftliche Vorinformation, da hiermit die Überrumpelung der Teilnehmer vermieden und die Akzeptanz des Vorhabens gesteigert werden kann. Alleine die Furcht vor einer höheren Ablehnungsquote bei der Datenerhebung kann keinesfalls als relevante Beeinträchtigung des Forschungszwecks angesehen werden. Sinn der Schriftform ist es gerade, dazu beizutragen, dass sich der Betroffene seine Entscheidung, ob er an einem Forschungsvorhaben teilnehmen will, gut überlegt. Wenn sich aufgrund dieser Überlegung eine höhere Ablehnungsquote ergibt, muss dies hingenommen werden. Wenn von der Schriftform abgewichen werden kann, sind die Hinweise an den Betroffenen (Art. 15 Abs. 2 BayDSG) und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten, Art. 15 Abs. 3 Satz 3 BayDSG.

- Bei der Einwilligungserklärung ist auch zu beachten, dass eine zu weitgefasste und damit zu unbestimmte Formulierung als Einwilligung auf Vorrat unzulässig ist, weil für den Einwilligenden nicht hinreichend absehbar ist, wofür er seine Einwilligung erteilt. Auch wenn ein Betroffener in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einwilligt, gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit.

- Gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten grundsätzlich nur zulässig, wenn es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Abweichend davon ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke (Zweckänderung) u.a. gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 11 BayDSG dann zulässig, wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Art. 17 Abs. 2 Nr. 11 BayDSG

stellt eine Ausnahme von der Zweckbindung des allgemeinen Datenschutzrechts dar, erlaubt hingegen keine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht. Eine Ausnahme von der ärztlichen Schweigepflicht bedürfte der Einwilligung des Patienten, soweit keine bereichsspezifische Befugnis zur Datenübermittlung vorliegt. In diesem Fall wäre es grundsätzlich möglich, die Formulierung der Einwilligungserklärung weiter zu fassen, wobei sie in jedem Fall auch den ursprünglichen Forschungszweck umfassen muss. Erhebliche Abweichungen von diesem können mit einer zu weitgefassten Einwilligung nicht gerechtfertigt werden. Zulässig wäre es auch, nachträglich eine neue Einwilligung einzuholen.

- Weiterhin ist auf die Anforderungen des Art. 23 BayDSG zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen hinzuweisen.
- Der interne Datenschutzbeauftragte (Art. 25 Abs. 2 bis 4 BayDSG n.F.) sollte frühzeitig in die Planung des Forschungsvorhabens einbezogen werden, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten beabsichtigt ist. In datenschutzrechtlichen Zweifelsfällen - die dezidiert darzulegen und rechtlich zu bewerten sind - kann sich dieser unmittelbar an mich wenden (Art. 25 Abs. 3 S. 3 BayDSG).

Bayerisches Datenschutzgesetz
(BayDSG)
Vom 23. Juli 1993

zuletzt geändert am 20. Juli 2011 (GVBl 2011, S. 307)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Anwendungsbereich des Gesetzes
- Art. 3 Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen
- Art. 4 Begriffsbestimmungen
- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene).
- (2) ¹Öffentliche Stellen im Sinn dieses Gesetzes sind die in Art. 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen und Vereinigungen. ²Öffentliche Stellen im Sinn der Art. 18 und 24 sind darüber hinaus die öffentlichen Stellen des Bundes gemäß § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und der anderen Länder nach § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und der jeweils maßgeblichen Landesdatenschutzgesetze. ³Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Satz 1 oder 2 fallen. ⁴Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle.
- (3) ¹Eine Datei ist
1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
 2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).
- ²Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.
- (4) ¹Akten sind alle sonstigen amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Unterlagen; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. ²Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.
- (5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über Betroffene.
- (6) ¹Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. ²Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren

personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, daß
 - a) die Daten durch die speichernde Stelle an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte Daten einsehen oder abrufen, die von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehalten werden,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, insbesondere die Weitergabe von Daten innerhalb der speichernden Stelle an Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem örtlichem Zuständigkeitsbereich.

(8) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(9) Speichernde Stelle ist jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(10) ¹Dritte sind alle Personen oder Stellen außerhalb der speichernden Stelle. ²Dritte sind nicht die Betroffenen sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

Art. 5

Datengeheimnis

Art. 6

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) ¹Werden personenbezogene Daten durch andere Stellen im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt, bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. ²Die im Zweiten Abschnitt genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) ¹Auftragnehmer sind unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. ²Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. ³Der Auftraggeber hat sich soweit erforderlich von der

Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen.

(3) ¹Ist eine öffentliche Stelle Auftragnehmer, so gelten für sie nur die Art. 5, 7, 25, 29 bis 31, 32 Abs. 1 bis 3, Art. 33 und 37. ²Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. ³Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. ²Ist eine schriftliche Auftragserteilung nach Absatz 2 Satz 2 nicht möglich, so ist diese unverzüglich nachzuholen.

Art. 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

Art. 8 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

Zweiter Abschnitt Schutzrechte

Art. 9 Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Art. 10 Auskunft und Benachrichtigung

Art. 11 Berichtigung

Art. 12 Löschung, Sperrung

Art. 13 Benachrichtigung nach Datenübermittlung

Art. 14 Schadensersatz

Dritter Abschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Art. 15 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird eine Einwilligung eingeholt, so sind Betroffene auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, auf die Empfänger vorgesehener Übermittlungen sowie unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern können.

(3) ¹Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ²Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegen solche besonderen Umstände auch dann vor, wenn der bestimmte Forschungszweck durch die Schriftform erheblich beeinträchtigt würde. ³In diesem Fall sind der Hinweis gemäß Absatz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(5) ¹Widersprechen Betroffene schriftlich einer bestimmten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und ergibt eine Abwägung im Einzelfall, dass das schutzwürdige Interesse eines Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der öffentlichen Stelle an der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten überwiegt, so dürfen insoweit personenbezogene Daten nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung anordnet.

(6) ¹Entscheidungen, die für Betroffene eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung oder Nutzung zum Zweck der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. damit dem Begehren der Betroffenen stattgegeben wird, oder
3. den Betroffenen die Tatsache einer Entscheidung nach Satz 1 mitgeteilt wird und ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt geltend zu machen; die öffentliche Stelle ist verpflichtet, nach Eingang der Stellungnahme ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

(7) ¹Das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben, ist über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. die Betroffenen eingewilligt haben, wobei sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss,
3. es zum Schutz lebenswichtiger Interessen Betroffener oder Dritter erforderlich ist, sofern die Betroffenen aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die Betroffene offenkundig öffentlich gemacht haben,
5. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
6. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinn des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
7. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht

- oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
8. es erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, oder
 9. es zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

²Art. 20 bleibt unberührt.

(8) ¹Die Absätze 5 bis 7 gelten für Strafgerichte nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. ²Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für Behörden der Staatsanwaltschaft, für Justizvollzugsanstalten, für Führungsaufsichtsstellen und für Stellen der Gerichts- und Bewährungshilfe.

Art. 16

Erhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der erhebenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. ²Personenbezogene Daten dürfen bei Dritten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift eine solche Erhebung vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2.
 - a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, oder
3. die Daten nach Art. 18 Abs. 1 oder einer anderen Rechtsvorschrift von einer öffentlichen Stelle an die erhebende Stelle übermittelt werden dürfen.

³Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, gelten die Nummern 1 und 2 Buchst. a des Satzes 2 entsprechend.

(3) ¹Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. ²Werden sie beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. ³Auf Verlangen ist der Betroffene über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären. ⁴Bei

einer Datenerhebung auf schriftlichem Weg ist die Rechtsvorschrift stets anzugeben.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Art. 17

Verarbeitung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange bestimmt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung hierzu verweigern würde,
4. die Daten für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunfts- oder Meldepflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen und der Betroffene dieser Pflicht nicht nachgekommen ist,
5. Angaben des Betroffenen überprüft werden sollen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. Angaben des Betroffenen zur Erlangung von finanziellen Leistungen öffentlicher Stellen mit anderen derartigen Angaben verglichen werden sollen,
7. es zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist,
8. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle die Daten veröffentlichen dürfte,
9. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
10. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinn des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder

11. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) ¹Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, der Erstellung von Geschäftsstatistiken, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle oder der Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung dient. ²Das gilt auch für die Verarbeitung und Nutzung zu Ausbildungs- oder Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien im Sinn des Art. 2 Abs. 3 sowie personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

(5) ¹Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Weitergabe innerhalb der speichernden Stelle genutzt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Weitergabe auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen. ²Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Verarbeitung dieser Daten ist nur zulässig, soweit die Daten auch hierfür hätten weitergegeben werden dürfen.

Art. 18

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 zulässig wäre.

(2) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. ⁴Art. 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind. ²Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 2 bis 4 zulässig wäre.

(4) ¹Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen. ²Eine Nutzung oder Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist nur zulässig, soweit die Daten auch hierfür hätten übermittelt werden dürfen.

Art. 19

Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 zulassen würden oder
2. die nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) ¹In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. ²Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Freistaates Bayern, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde.

(4) ¹Die nicht-öffentliche Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind. ²Sie ist von der übermittelnden Stelle darauf hinzuweisen. ³Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 auch für die anderen Zwecke zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

Art. 20

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

<u>Art. 21</u>	Datenübermittlung an Stellen im Ausland
<u>Art. 21a</u>	Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
<u>Art. 22</u>	Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
<u>Art. 23</u>	Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
	(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.
	(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, übermittelte Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten.
	(3) ¹ Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ² Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. ³ Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
	(4) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
<u>Art. 24</u>	Rechtsverordnungsermächtigung für Datenübermittlungen

**Vierter Abschnitt
Durchführung des Datenschutzes
bei öffentlichen Stellen**

<u>Art. 25</u>	Sicherstellung des Datenschutzes, behördliche Datenschutzbeauftragte
<u>Art. 26</u>	Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren
<u>Art. 27</u>	Verfahrensverzeichnis
<u>Art. 28</u>	Rechtsverordnungsermächtigungen

**Fünfter Abschnitt
Landesbeauftragter für den Datenschutz**

<u>Art. 29</u>	Ernennung und Rechtsstellung
<u>Art. 30</u>	Aufgaben
<u>Art. 31</u>	Beanstandungen
<u>Art. 32</u>	Unterstützung durch die öffentlichen Stellen
<u>Art. 33</u>	Datenschutzkommission

**Sechster Abschnitt
Aufsichtsbehörde für den
Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen**

<u>Art. 34</u>	Landesamt für Datenschutzaufsicht
<u>Art. 35</u>	Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde
<u>Art. 36</u>	(aufgehoben)

Siebter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift, Schlußvorschriften

Art. 37

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift

Art. 38

Änderung von Gesetzen

Art. 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen